

110511 ÖS TOP 3.5 Anlage Allgemeinverfügung

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom Datum der Gemeinde Ortenberg über die allgemeine Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung (§144 Abs. 3 BauGB) für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsmitte“

Auf der Grundlage des § 144 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 35 und 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach Maßgabe des § 49 VwVfG für das mit Satzung vom 11. Mai 2015 festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsmitte“

die sanierungsrechtliche Genehmigung für Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

allgemein erteilt.

Die Allgemeinverfügung und der Lageplan können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Ortenberg von jedermann eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ausgefertigt:
Gemeinde Ortenberg, den

Markus Vollmer
Bürgermeister

Anlage: Lageplan Sanierungsgebiet

Hinweis:

Nach Maßgabe des §145 Abs. 6 BauGB i.V.m. §22 Abs. 6 BauGB hat die Gemeinde auf Antrag eines Beteiligten über das Vorliegen der allgemeinen Genehmigung ein Zeugnis zu erteilen, das der Genehmigung gleichsteht („Negativzeugnis“).